

**Amtliche Bekanntmachung nach
§ 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
– Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinden Silberstedt und Ellingstedt –**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 29. April 2026 – Aktenzeichen G40/2024/079-086

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Windpark Rosacker Au GmbH & Co. KG, Industriestraße 14, 25813 Husum am 27. März 2026 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt acht Windkraftanlagen (WKA) gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355), erteilt.

Gegenstand der Genehmigungen sind die Errichtung und der Betrieb von acht WKA des Typs Nordex N133/4.8 STE mit einer Nabenhöhe von 82,5 Metern, einem Rotordurchmesser von 133,2 Metern, einer Gesamthöhe von 149,1 Metern und einer Nennleistung von 4,8 Megawatt. Im Gegenzug sollen sechs Bestandsanlagen des Windparks (drei Anlagen des Typs REpower MD70, zwei Anlagen des Typs REpower MD77 und eine Anlage des Typs Südwind S-70) mit Gesamthöhen von jeweils 100 Metern zurückgebaut werden.

Diese Genehmigungen umfassen im Wesentlichen jeweils folgende Maßnahmen und Errichtungsarbeiten:

- Herstellung der Zufahrtswege und Stellflächen auf dem Betriebsgrundstück
- Herstellung des Fundaments (Flachgründung)
- Errichtung der Windkraftanlage
- Installation eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System)
- Rückbau der Altanlagen

Die beantragten Anlagen sollen auf folgenden Grundstücken der Gemeinden 24887 Silberstedt und 24870 Ellingstedt realisiert werden:

- WEA RA01 (G40/2024/079): Gemarkung Silberstedt, Flur 10, Flurstück 48/1

- WEA RA02 (G40/2024/080): Gemarkung Ellingstedt, Flur 19, Flurstück 2/1
- WEA RA03 (G40/2024/081): Gemarkung Silberstedt, Flur 9, Flurstück 25
- WEA RA04 (G40/2024/082): Gemarkung Ellingstedt, Flur 1, Flurstück 3
- WEA RA05 (G40/2024/083): Gemarkung Silberstedt, Flur 9, Flurstück 12
- WEA RA06 (G40/2024/084): Gemarkung Silberstedt, Flur 8, Flurstück 34
- WEA RA07 (G40/2024/085): Gemarkung Silberstedt, Flur 8, Flurstück 34
- WEA RA08 (G40/2024/086): Gemarkung Ellingstedt, Flur 1, Flurstück 27

Die Genehmigungsbescheide beinhalten unter anderem Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezer-
nat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch ei-
nes Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holstei-
nischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig
zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land
Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de, im Internet unter [bimschg.bob-
sh.de](https://bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) sowie gemäß § 20 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom
18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. De-
zember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), im zentralen Informationsportal über Umweltverträ-
glichkeitsprüfungen unter www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Hols-
tein und Kategorie Wärmeenergie, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Die Bescheide werden vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom
27. Mai 2026 bis 9. Juni 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den
Anlagenort oder über die Karte) zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich können die Genehmigungsbescheide im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Bescheide und ihre Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (E-Mail: flensburg.poststelle@lfu.landsh.de) angefordert werden.